

SGB XII Leistungen in besonderen Wohnformen – was ändert sich ab 2020 für die Personen/ Angehörigen/ Betreuer?

Aufgabe		Warum?	Wer benötigt die Angaben/ Unterlagen?
1. Anträge für Leistungen stellen	Leistungen beantragen: <ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfe (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) oder • Wohngeld • Eingliederungshilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Der LWL (als Träger der Eingliederungshilfe) ist nur noch für die Kosten der sog. Fachleistungen zuständig z. B. Betreuungsleistungen, Assistenzleistungen • Für Kosten des Lebensunterhalts sind andere Stellen zuständig (Wohngeldstelle, Sozialhilfeträger, evtl. Jobcenter) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialhilfeträger ▪ Wohngeldstelle ▪ Evtl. Jobcenter ▪ Eingliederungshilfeträger
2. Schwerbehindertenausweis	ggf. Schwerbehindertenausweis beantragen	<p>bei Vorlage des Ausweises bzw. Bescheids kommen zusätzliche Leistungen bzw. Freibeträge in Betracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Merkzeichen „G“ zusätzliche Leistung (Mehrbedarf) in der Sozialhilfe • (z. B. bei 100%) Freibetrag Einkommen für Wohngeld 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfeträger • Wohngeldstelle
3. Vertrag mit Einrichtung abschließen	Vertrag mit der Einrichtung schließen über: <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsleistungen - Wohnraum - Zusätzliche Leistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • die gesetzlichen Regelungen und Rahmenverträge haben sich zum 01.01.2020 geändert. Daher müssen abhängig vom Hilfebedarf einer Person die Inhalte/ Leistungen des Vertrags neu zusammengestellt und vereinbart werden • für die komplette Umstellung sind aber Übergangsregelungen getroffen worden, damit ausreichend Zeit hierfür zur Verfügung steht 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtung ▪ Sozialhilfeträger (nur Anlage Miete/Wohnraum) ▪ Wohngeldstelle ▪ Evtl. Jobcenter
4. Mittagessen WfbM	<p>Vertragl. Vereinbarung über kostenpflichtige Versorgung mit Mittagessen schließen, Kosten für das Mittagessen in der WfbM zahlen</p> <p>Teilnahme am Mittagessen in der WfbM dem Leistungsträger mitteilen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Kosten werden nicht mehr vollständig durch die Träger der Eingliederungshilfe (z. B. LWL) bezahlt • für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen berechnet die Sozialhilfe einen pauschalierten Zuschuss (Mehrbedarf) abhängig von der Zahl der regelmäßigen Arbeitstage im Monat 	<p>Sozialhilfeträger</p> <p>Sozialhilfeträger</p>

<p>5. Bankverbindung</p>	<p>Bankkonto einrichten auf Namen der leistungsberechtigten Person</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Einkommen werden ab 2020 in der Regel an die berechnigte Person ausgezahlt • Die meisten Leistungsträger zahlen an die leistungsberechnigte Person • Die Leistungsträger zahlen max. den Differenzbetrag zwischen festgestellten Kosten und Einkommen. Die anfallenden Kosten sind zumindest teilweise selbst aus dem Einkommen zu zahlen • Der Eingliederungshilfeträger (LWL) bezahlt nur einen Teil der Kosten an die Einrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialhilfeträger ▪ Evtl. Jobcenter ▪ Rententräger ▪ Familienkasse ▪ Wohngeldstelle ▪ WfbM bzw. Stellen, die Lohn auszahlen ▪ Kranken-/Pflegekasse (z. B. für Krankengeld oder Pflegegeld) ▪ Personen, die Unterhalt zahlen müssen ▪ Andere Stelle, die regelmäßig Geldbeträge zahlen
<p>6. Zahlungen/ Überweisungen</p>	<p>Unterkunfts- und Betreuungskosten an die Einrichtung zahlen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten werden nicht mehr vollständig durch die Eingliederungshilfe bezahlt • Der Sozialhilfeträger zahlt alle Leistungen grundsätzlich zunächst an die leistungsberechnigte Person, ggf. können Zahlungen an Dritte (z. B. Einrichtung, WfbM) beantragt werden 	<p>die Einrichtung/ der Träger</p>
<p>7. Zuzahlung Krankenkasse</p>	<p>Der jährliche Einmalbetrag für die Befreiung von den Krankenkassen-Zuzahlungen ist zu überweisen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Leistungsempfänger in stationären Einrichtungen wurde die Zuzahlung vom LWL darlehensweise übernommen • Die örtlichen Sozialämter übernehmen diese Leistung nicht 	
<p>8. Bekleidung und Schuhe</p>	<p>Rücklagen für zukünftig benötigte Kleidung anlegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarf für Bekleidung/ Schuhe wurde bislang regelmäßig als laufende Leistung oder auf Antrag gezahlt • Der Bedarf ist künftig im Regelsatz enthalten (Stand 2020 = 31,14 Euro monatlich bei RBS2) 	

Sie erhalten hier eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen ab 2020 im SGB XII-Bereich. Die Auflistung der Änderungen ist – abhängig vom Einzelfall – nicht vollständig.